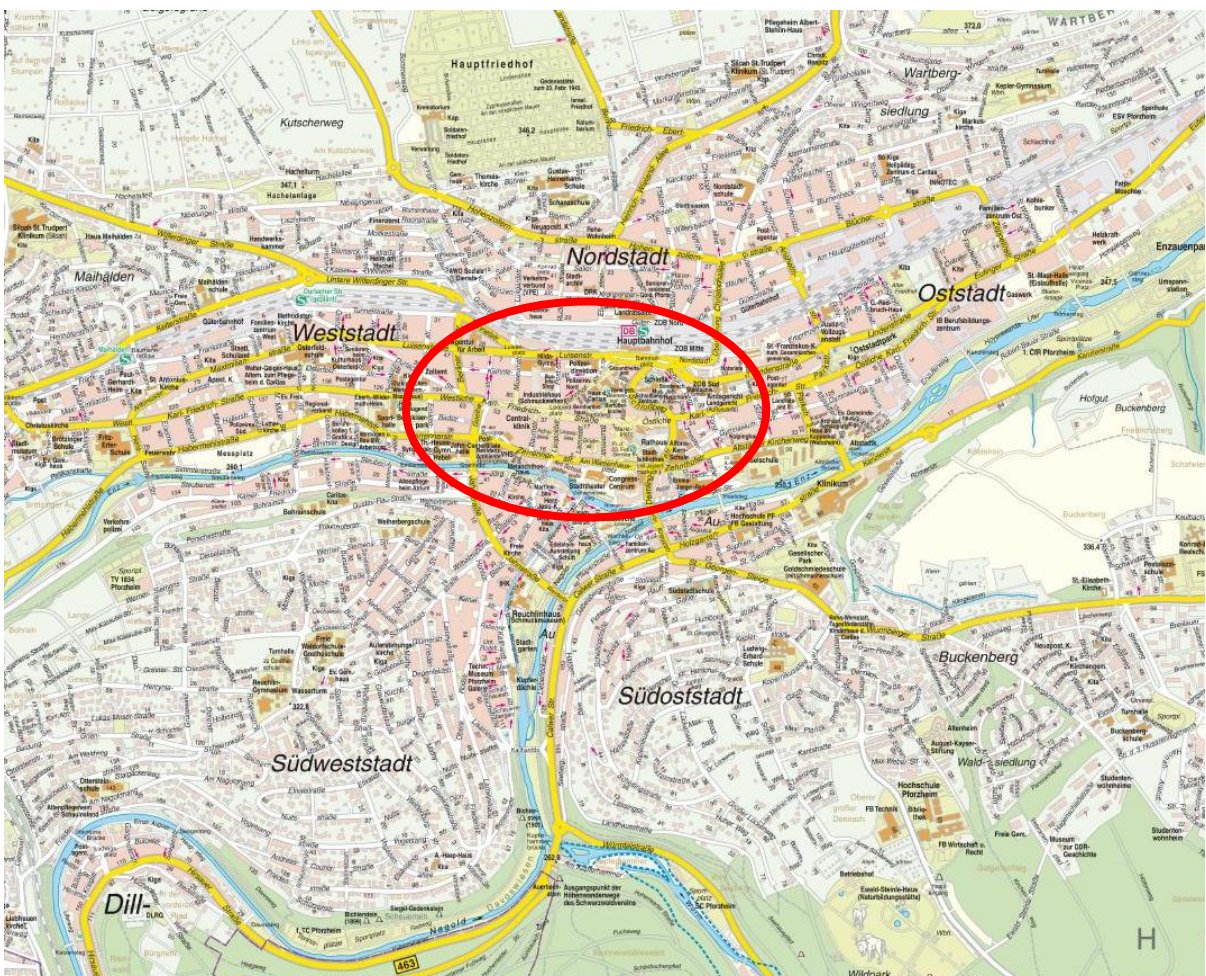


Bebauungsplan

„Vergnügungsstättenensatzung Innenstadt II“ (Ergänzungsbebauungsplan)

- Textliche Festsetzungen -



Textliche Festsetzungen

Präambel

Bei dem Bebauungsplan „Vergnügungsstättensatzung Innenstadt II“ handelt es sich um eine Ergänzungssatzung, die lediglich einschränkende Regelungen zur Art der baulichen Nutzung in Bezug auf Vergnügungsstätten trifft und zudem örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen enthält.

Diese Regelungen gehen bezüglich der Beurteilung der Art der Nutzung den textlichen Festsetzungen in bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen im Geltungsbereich (siehe Auflistung unten) vor bzw. ergänzen diese im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (mit Ausnahme von Spielhallen, siehe hierzu im Folgenden). Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Spielhallen besteht aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Vorgaben aktuell keine Regelungsmöglichkeit. Daher wird betreffend Spielhallen weiterhin an den bestehenden Regelungen der bisherigen Vergnügungsstättensatzung festgehalten.

Sämtliche weiteren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich gelten unverändert fort. Bei der Beurteilung von Bauanträgen sind die rechtskräftigen Bebauungspläne im Geltungsbereich daher ebenso heranzuziehen.

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1. Bisherige Festsetzungen

Zulässig sind die baulichen Nutzungen, die in den folgenden Bebauungsplänen festgesetzt sind:

B-Plan Nr.	Bezeichnung	Rechtskraft
672	Innenstadt Schlosspark Nord	15.09.2003
668	Teilgebiet Innenstadt, Bohnenberger Schlössle	16.12.2002
645	Kino und Bürozentrum (VEP)	18.09.1997
627	Teilgebiet Innenstadt, Nördlich des Leopoldplatzes	16.11.1995
621	Teilgebiet Innenstadt, Zwischen ZOB und Franziskusstraße	14.10.1994
581	Teilgebiet Innenstadt, Vergnügungsstättensatzung	27.04.1990
571	Ergänzung Teilgebiet Marktplatz und Umgebung	03.07.1989
553	Teilgebiet Marktplatz und Umgebung, Ausschnitt Blumenstraße und Marktplatz	11.01.1985
534	Teilgebiet Innenstadt, Ausschnitt Goethestraße, Westliche Karl-Friedrich-Straße und Enz	28.11.1980
519	Teilgebiet Innenstadt, Ausschnitt Westseite Weisenhausplatz	07.06.1977
508	Teilgebiet Innenstadt, Ausschnitt Westliche Karl-Friedrich-Straße, Blumenstraße, Straße Am Weisenhausplatz, Lammstraße	18.08.1976
442	Teilgebiet Innenstadt, Ausschnitt Bahnhofplatz und Umgebung	08.01.1968
497	Ergänzung der Bebauungspläne für die Teilgebiete Innenstadt, Oststadt, Weststadt I und II	03.06.1975
420	Teilgebiet Marktplatz und Umgebung	22.01.1964
409	Kreuz Berliner-, Goethe- und Westliche K.-F.-Str.	25.02.1963
395	Teilgebiet Innenstadt, Ausschnitt Blumenhofanlage	25.01.1960
384	Teilgebiet Innenstadt, Ausschnitt Leopold-Eck	11.11.1958
350	Teilgebiet Innenstadt, Ausschnitt Leopold- und Lammstraße	28.01.1956
330	Teilgebiet Enzuferweg zwischen Roßbrücke und Lammstraße	27.09.1954

305	Teilgebiet 1 Innenstadt zwischen Luisenstraße, Bahnhofplatz, Schloßberg, Westliche Karl-Friedrich-Straße, Poststraße	29.05.1952
304	Teilgebiet 1 Innenstadt	29.05.1952

2. Ergänzende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung
(§ 1 (5) und (9) BauNVO)

Ergänzend und mit Vorrang zu den bisherigen Festsetzungen in den in § 1 angeführten Bebauungsplänen zur Art der baulichen Nutzung gelten folgende Festsetzungen:

Vergnügungsstätten mit sexuellem Hintergrund sind unzulässig.

Diskotheiken und Tanzlokale sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Zulässigkeitsbereich MK 1 sind Wettbüros im Erdgeschoss und in den sonstigen ganz oder teilweise an öffentlich zugängliche Bereiche angrenzenden Geschossen unzulässig. In den übrigen Geschossen sind Wettbüros ausnahmsweise zulässig, wenn durch sie keine negativen Veränderungen der vorhandenen oder geplanten städtebaulichen Strukturen, insbesondere eine mögliche Verdrängung von Einzelhandelsbetrieben oder ähnlichen Nutzungen, zu befürchten sind.

Im Ausschlussbereich MK 2 sind Wettbüros unzulässig.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften
(§ 74 (1) Landesbauordnung)

Zulässigkeit von Werbeanlagen

Werbeanlagen für Spielhallen und Wettbüros sowie Diskotheken und Tanzlokale werden wie folgt geregelt:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Zulässigkeit derartiger Werbeanlagen ist auf die Zugangszone der jeweiligen Gebäude im Erdgeschossbereich beschränkt.
2. Pro Gebäude und Vergnügungsstätte ist lediglich ein Hinweisschild, Hängetransparent oder Wandtransparent mit einer Werbefläche von maximal 0,3 qm und einer maximalen Länge von 1 m zulässig.
3. Werbung im Fensterbereich (z. B. Fensterbeschriftung) und das Verkleben von Fenstern ist unzulässig.
4. Die Verwendung von Werbeanlagen mit Wechsel- und Lauflicht sowie Signalfarben ist unzulässig.
5. Eine farbliche Anpassung der Werbeanlagen an die Farbgebung der Fassade ist vorzunehmen.

Pforzheim, 30.09.2014
62 GS/MA